

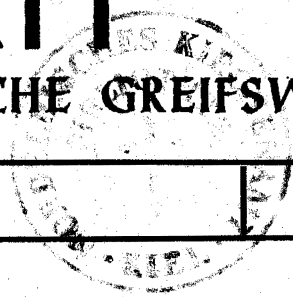
# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 10

Greifswald, den 30. Oktober 1985

1985



### INHALT

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	113	<b>Nr. 4) Anordnung Nr. 2<sup>4</sup>) über Postgebühren – Postgebührenordnung – vom 22. 5. 1985</b>	122
Nr. 1) Versorgung Diakonissen	113		
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	119	<b>C. Personalnachrichten</b>	123
Nr. 2) Verordnung über die Staatliche Umweltinspektion	119	<b>D. Freie Stellen</b>	123
Nr. 3) Anordnung Nr. 2 <sup>4</sup> ) über Gebühren im Postzeitungsvertrieb – Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb – vom 22. Mai 1985	122	<b>E. Weitere Hinweise</b>	123
		<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	123
		Nr. 5) Die Entwicklung der Greifswalder Pfarrkirche St. Nikolai zur Kollegiat- und Domkirche – Von Pf. Dr. Buske –	123

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Evangelisches Konsistorium

B 21113 – 16/85

Greifswald, den 22. 8. 1985

#### Nr. 1) Versorgung Diakonissen

Nachstehend werden abgedruckt die Vereinbarung vom 1. März 1985 über die Rentenversorgung der Diakonissen der Evangelischen Mutterhäuser und Diakoniewerke in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Anlage, das Protokoll vom 1. März 1985 zu dieser Vereinbarung sowie die Festlegungen vom 17. Juni 1985 zur Durchführung der Vereinbarung vom 1. März 1985.

Harder

#### Vereinbarung

über die Rentenversorgung der Diakonissen der Evangelischen Mutterhäuser und Diakoniewerke in der Deutschen Demokratischen Republik

I.

#### Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Vereinbarung wird zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit seinem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der DDR für die Evangelischen Diakonissenhäuser und Diakoniewerke in der Deutschen Demokratischen Republik (siehe Anlage) abgeschlossen.

(2) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für die in die Evangelischen Diakonissenmutterhäuser und Diakoniewerke auf Lebenszeit eingetretenen Diakonissen, für die die arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 2 der Anordnung vom 18. Januar 1958 über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (GBl. I Nr. 8 S. 84) nicht zur Anwendung kommen.

§ 2

Die Vereinbarung findet auch Anwendung auf Diakonissen, die vor dem 1. Januar 1985 das 60. Lebensjahr vollendet haben oder invalide wurden.

II.

#### Umfang der Leistungen

§ 3

(1) Nach dieser Vereinbarung werden Alters- und Invalidenrenten für das Bruttoeinkommen bis 600 M monatlich gewährt. Voraussetzung ist, daß die Diakonisse bis zum Beginn des Rentenanspruchs eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 ausgeübt hat.

(2) Empfänger einer Rente nach dieser Vereinbarung erhalten Sachleistungen wie bei einer Krankheitskostenversicherung, soweit sie nicht als Empfänger einer Rente der Sozialversicherung bereits Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben.

(3) Leistungen nach dieser Vereinbarung werden gewährt, wenn die Anspruchsberechtigte ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

## § 4

Alters- und Invalidenrenten werden nach den Bestimmungen über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung<sup>1)</sup> gewährt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

## § 5

Den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit werden Zeiten einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 und kirchliche Ausbildungs- und Vorbereitungszeiten gleichgestellt.

## § 6

Für Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung, die während der Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt wurden, wird kein Steigerungsbetrag gemäß § 5 Abs. 3 der Rentenverordnung gewährt.

## § 7

Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 ist der Berechnung der Alters- und Invalidenrenten das für diese Zeiten maßgebende Bruttoeinkommen, höchstens 600 M monatlich zugrunde zu legen.

## § 8

(1) Besteht Anspruch auf mehrere Renten nach dieser Vereinbarung, gelten die Bestimmungen der Rentenverordnung über den Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente nach dieser Vereinbarung ein Anspruch auf eine gleichartige Rente der Sozialversicherung oder an deren Stelle gezahlte Versorgung bzw. auf eine gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, werden diese Renten auf die Renten nach dieser Vereinbarung angerechnet.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf Rente nach dieser Vereinbarung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente der Sozialversicherung oder an deren Stelle gezahlte Versorgung bzw. auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherung in der Sozialversicherung übernommen wurde, wird die Rente nach dieser Vereinbarung in der Höhe gezahlt, daß der Gesamtbetrag beider Renten den Bestimmungen der Rentenverordnung über den Anspruch auf mehrere Renten bzw. Rente und Versorgung entspricht.

## § 9

Für Diakonissen, die nach dem 31. Dezember 1984 vor Beginn des Rentenanspruchs nach dieser Vereinbarung aus ihrer Tätigkeit ausscheiden, werden die Zeit ihrer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 und kirchliche Ausbildungs- und Vorbereitungszeiten bei der Gewährung von Renten durch die Sozialversicherung den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

<sup>1)</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - Rentenverordnung - (GBl. I Nr. 43 S. 401) und die 2. Verordnung vom 26. Juli 1984 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - 2. Rentenverordnung - (GBl. I Nr. 23 S. 281).

## III.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 10

Die Erfassung der Beiträge, die Berechnung der Renten nach dieser Vereinbarung und die Zahlung der Renten erfolgen durch die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 11

Als Bruttoeinkommen im Sinne dieser Vereinbarung gelten für die Zeit

bis 31. 5. 1958	270 M monatlich
vom 1. 6. 1958 bis 30. 6. 1967	340 M monatlich
vom 1. 7. 1967 bis 28. 2. 1971	420 M monatlich
vom 1. 3. 1971 bis 30. 9. 1976	470 M monatlich
ab 1. 10. 1976	520 M monatlich.

## § 12

(1) Die Rentenleistungen nach dieser Vereinbarung sind von der Diakonisse schriftlich zu beantragen. In Ausnahmefällen kann die Antragstellung durch die zuständige Kirche erfolgen.

(2) Die Antragstellung erfolgt bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, über die zuständige Kirche. Dem Antrag sind durch die zuständige Kirche folgende Angaben beizufügen:

- Kirchliche Ausbildungs- und Vorbereitungszeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eine Berufstätigkeit nicht zuließen und für die keine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bestand, vom bis
- Tätigkeit als Diakonisse von bis
- Bestätigung über die Zeit der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens.

(3) Besteht neben dem Rentenanspruch nach dieser Vereinbarung ein weiterer Anspruch auf Rente oder Versorgung, ist dem Antrag ebenfalls der Rentenbescheid der Sozialversicherung bzw. der Bescheid über die Zahlung einer Versorgung beizufügen.

## § 13

(1) Über die Anträge auf Rentenleistung entscheidet die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung. Über die Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist der Antragstellerin gegen Empfangsbescheinigung sowie der zuständigen Kirche zu übermitteln.

(2) Gegen die Entscheidung kann vor der Anspruchsberechtigten bzw. der zuständigen Kirche innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides bei der im § 17 genannten Kommission Einspruch eingelegt werden.

## § 14

(1) Für den Beginn der Zahlung von Altersrenten finden die Bestimmungen der Rentenverordnung Anwendung.

(2) Die Zahlung von Invalidenrenten beginnt bei Vorliegen von Invalidität mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Invalidität festgestellt wird, frühestens ab Beginn der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist von der zuständigen Kirche zu bestätigen.

## § 15

Die Zahlung der Renten an die Diakonissen erfolgt durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, über die zuständige Kirche.

## § 16

(1) Für erforderliche ärztliche Begutachtungen, die Änderung, Nachzahlung, Rückforderung oder den Wegfall von Leistungen und die Zahlung während des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug finden die Bestimmungen der Rentenverordnung Anwendung.

(2) Ist ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einer Diakonisse verpflichtet und erhält die Diakonisse auf Grund des Schadens Leistungen nach dieser Vereinbarung, geht der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten in Höhe dieser Leistungen auf die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, über.

## § 17

(1) Über Streitfälle, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet eine beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne zu bildende gemeinsame Kommission.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

a) einem vom Staatssekretär für Arbeit und Löhne zu benennenden Vertreter des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne als Vorsitzender der Kommission,

b) drei vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zu benennenden Mitgliedern der Kommission,

c) zwei vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu benennenden Mitgliedern der Kommission.

(3) Die Entscheidung der gemeinsamen Kommission ist endgültig.

## IV.

**Finanzierungsbestimmungen**

## § 18

Die Mittel für die Finanzierung der nach dieser Vereinbarung zu gewährenden Leistungen werden aufgebracht

a) durch die Zahlung monatlicher Beiträge durch die zuständigen Kirchen,

b) durch Zuschüsse aus dem Staatshaushalt an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in der erforderlichen Höhe.

## § 19

(1) Der von den zuständigen Kirchen zu zahlende monatliche Beitrag beträgt für jede Diakonisse 10 % ihres Bruttoeinkommens bis zu 600 M monatlich.

(2) Die Beiträge sind von den zuständigen Kirchen zu dem mit der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, vereinbarten Termin an diese zu zahlen.

(3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Alters- oder Invalidenrente vorausgeht.

## V.

**Schlußbestimmungen**

## § 20

Die Verfahrensweise zur Durchführung dieser Vereinbarung wird zwischen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, und dem Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart.

## § 21

Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen. Sie bedürfen der Schriftform.

## § 22

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1985

Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Hempel  
Landesbischof  
Vorsitzender der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen

OKR Ziegler  
Leiter des Sekretariats

Dr. Petzold  
Oberkirchenrat  
Direktor des Diakonischen Werkes

Staatssekretariat für Arbeit und Löhne

Beyreuther  
Staatssekretär

**Anlage zur Vereinbarung vom 1. März 1985**

1. Adelberdt-Diakonissenmutterhaus Kraschnitz  
Stendal
2. Anhaltische Diakonissenanstalt  
Dessau
3. Diakonissenanstalt „Emmaus“  
Niesky
4. Diakonissenhaus Bethel  
Buckow
5. Diakonissenhaus „Friedenshort“  
Heiligengrabe
6. Diakonissenhaus Bethesda, Hoffbauer-Stiftung  
Potsdam-Hermannswerder
7. Diakonissenmutterhaus für Thüringen  
Eisenach
8. Diakonissenhaus Teltow  
Teltow
9. Diakonissenhaus „Salem“  
Görlitz-Biesnitz
10. Diakonissenhaus Johanniter-Krankenhaus  
Genthin
11. Diakonissenhaus Cecilienstift  
Halberstadt
12. Diakonissenmutterhaus „Lobetal“  
Lübtheen
13. Diakonissenmutterhaus Luise-Henrietten-Stift  
Lehnhin
14. Diakonissenmutterhaus Lutherstift  
Frankfurt/Oder
15. Diakonissenmutterhaus „Neuwandsburg“  
Elbingerode
16. Diakonissenmutterhaus Oberlinhaus  
Potsdam-Babelsberg
17. Diakonissenmutterhaus Samariteranstalten  
Fürstenwalde
18. Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem  
Ludwigslust
19. Ev. Diakoniewerk Bethanien  
Ducherow
20. Ev. Diakoniewerk Halle  
Halle
21. Ev. Diakoniewerk Königin Elisabeth  
Berlin
22. Ev.-Luth. Diakoniestift  
Dresden
23. Ev.-Luth. Diakoniestift Bethanien  
Magdeburg

24. Ev.-Luth. Diakonissenhaus  
Borsdorf
25. Ev.-Luth. Diakonissenhaus  
Leipzig
26. Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Naemi-Wilke-Stift  
Wilhelm-Pieck-Stadt Guben
27. Ev.-Meth. Diakoniewerk  
Leipzig
28. Sächs. Gemeinschaftsdiakonissenhaus „Zion“  
Aue

### Protokoll

zur Vereinbarung vom 1. März 1985 über die Rentenversorgung der Diakonissen der Evangelischen Mutterhäuser und Diakoniewerke in der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Vereinbarung über die Rentenversorgung der Diakonissen der Evangelischen Mutterhäuser und Diakoniewerke in der Deutschen Demokratischen Republik besteht folgende gemeinsame Auffassung:

1. Ausnahmefälle im Sinne des § 12 Abs. 1 sind insbesondere Diakonissen, die auf Grund ihres Alters oder Gesundheitszustandes einer Hilfe bedürfen.
2. Es besteht Übereinstimmung, daß bei Versäumnis der Frist zur Einlegung des Einspruchs (§ 13 Abs. der Vereinbarung) die entsprechenden Bestimmungen für die Sozialversicherung angewendet werden.
3. Die Zahlung der Renten über die zuständige Kirche kann unter Berücksichtigung der Entwicklung der Rentenleistungen nach der Vereinbarung und im Interesse einer rationellen Verwaltungsarbeit zu gegebener Zeit im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsam überprüft werden.
4. Bei der Veränderung von Rechtsvorschriften auf geprüft, ob eine Anpassung der in der Vereinbarung im Gebiet der Sozialversicherung wird gemeinsam geprüft, ob eine Anpassung der in der Vereinbarung getroffenen Festlegungen erforderlich ist.

Berlin, den 1. März 1985

Bund der Evangelischen  
Kirchen in der Deutschen  
Demokratischen Republik

OKR Ziegler  
Leiter des Sekretariats

Dr. Petzold  
Oberkirchenrat  
Direktor des Diakonischen Werkes

Staatssekretariat für  
Arbeit und Löhne

Dr. Noack  
Stellvertreter des  
Staatssekretärs

### Festlegungen

#### zur Durchführung der Vereinbarung vom 1. März 1985

Auf Grund des § 20 der Vereinbarung vom 1. März 1985 über die Rentenversorgung der Diakonissen der Evangelischen Mutterhäuser und Diakoniewerke in der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Vereinbarung genannt) wird zwischen der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verfahrensweise vereinbart:

### 1. Zuständigkeit

1.1. Für die Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Vereinbarung ergeben, sind

- a) die Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik – Direktorat Sozialversicherung – (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) und
- b) die für die in der Anlage der Vereinbarung genannten Mutterhäuser und Diakoniewerke zuständigen Kirchen (nachstehend zuständige Kirche genannt)

verantwortlich.

Zuständig sind:

a) **Evangelische Landeskirche Anhalts**  
für

Anhaltische Diakonissenanstalt  
Dessau

b) **Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**  
für

Diakonissenhaus Friedenshort,  
Heiligengrabe

Diakonissenhaus Bethesda,  
Hoffbauer-Stiftung,  
Potsdam-Hermannswerder

Diakonissenhaus Teltow

Diakonissenmutterhaus  
Luise-Henrietten-Stift,  
Lehnhin

Diakonissenmutterhaus  
Lutherstift,  
Frankfurt/Oder

Diakonissenmutterhaus  
Oberlinhaus,  
Potsdam-Babelsberg

Diakonissenmutterhaus  
Samariteranstalten,  
Fürstenwalde

Evangelisches Diakoniewerk  
Königin Elisabeth,  
Berlin

c) **Evangelische Kirche des  
Görlitzer Kirchengebietes**  
für

Diakonissenanstalt  
„Emmaus“,  
Niesky

Diakonissenhaus  
„Salem“,  
Görlitz-Biesnitz

d) **Evangelische Landeskirche Greifswald**  
für

Ev. Diakoniewerk Bethanien  
in Ducherow

e) **Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Mecklenburgs**  
für

Diakonissenmutterhaus  
„Lobetal“,  
Lübtheen

Diakonissenmutterhaus  
Stift Bethlehem,  
Ludwigslust

f) **Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**  
für

Adelberdt-Diakonissenmutterhaus  
Kraschnitz, Stendal

Diakonissenmutterhaus  
Johanniter-Krankenhaus  
in Genthin

Diakonissenmutterhaus  
Cecilienstift,  
Halberstadt

Diakonissenmutterhaus  
„Neuvandsburg“,  
Elbingerode  
Evangelisches Diakoniewerk  
Halle

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt  
Bethanien, Magdeburg

**g) Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
für**

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt  
Dresden

Ev.-Luth. Diakonissenhaus  
Borsdorf

Ev.-Luth. Diakonissenhaus  
Leipzig

Sächs. Gemeinschaftsdiakonissenhaus  
„Zion“, Aue

**h) Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen  
für**

Diakonissenmutterhaus  
für Thüringen,  
Eisenach

**i) Diakonisches Werk  
für**

Diakonissenhaus Bethel,  
Buckow

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt  
Naemi-Wilke-Stift,  
Wilhelm-Pieck-Stadt-Guben

Ev.-meth. Diakoniewerk,  
Leipzig

1.2. Die zuständige Kirche teilt der Staatlichen Versicherung mit, wer zur Unterschriftsleistung und Bestätigung für die zuständige Kirche auf den Anträgen zur Rentenzahlung, Bescheinigungen usw. berechtigt ist. Danach eintretende Änderungen sind der Staatlichen Versicherung unverzüglich bekanntzugeben.

**2. Antragstellung zur Rentenzahlung**

2.1. Die zuständige Kirche nimmt für die Diakonissen die Anträge zur Rentenzahlung auf und leitet diese zusammen mit den für die Rentenberechnung erforderlichen Unterlagen an die Staatliche Versicherung zur Bearbeitung weiter.

2.2. Die zuständige Kirche bestätigt, daß von der Diakonisse die Angaben über die berufliche Tätigkeit im Antrag vollständig gemacht worden sind und nimmt erforderlichenfalls notwendige Ergänzungen auf der Grundlage der bei der Kirche vorliegenden Nachweise und Aufzeichnungen vor.

2.3. Für Diakonissen, deren Anspruch auf Rente nach der Vereinbarung ab 1. Januar 1985 und später entsteht, sind der Staatlichen Versicherung folgende Unterlagen zu übersenden:

- a) Antrag zur Rentenzahlung –  
Vordruck StV 11  
(Originalantrag mit Unterschrift der Diakonisse und Bestätigung der zuständigen Kirche –  
Durchschrift verbleibt bei der zuständigen Kirche),
- b) Bescheinigung zum Rentenanspruch –  
Vordruck StV 12  
(dreifach) mit den entsprechenden Angaben,

c) Unterlagen der Diakonisse über ihre Tätigkeit außerhalb der Kirche

(Versicherungsausweis bzw. eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Kirche, Quittungskarten, Arbeitsbuch usw.), soweit keine Rente der Sozialversicherung gezahlt wird,

d) Rentenbescheide der Sozialversicherung,

e) Nachweise über Beitragszahlungen zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung,

f) Bestätigung über die Zeit der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens.

2.4. Bei Anträgen auf Rente, die wegen Invalidität gezahlt werden soll, sind vorhandene ärztliche Bescheinigungen als Grundlage für die von der Staatlichen Versicherung zu veranlassende Begutachtung beizufügen.

Wird bereits eine Rente der Sozialversicherung wegen Invalidität gezahlt, ist keine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

2.5. Besteht Anspruch auf die Zahlung einer Rente durch die Sozialversicherung, erfolgt die Festsetzung der von der Staatlichen Versicherung nach der Vereinbarung zu zahlenden Rente erst nach Vorliegen des Rentenbescheides der Sozialversicherung. Die zuständige Kirche informiert die Staatliche Versicherung unverzüglich, wenn die Zahlung einer Rente der Sozialversicherung erst nach Festsetzung einer Rente gemäß der Vereinbarung beginnt.

**3. Rentenberechnung**

3.1. Die Staatliche Versicherung prüft die Anträge zur Rentenzahlung, berechnet die Rente und veranlaßt unverzüglich die Aufnahme der Rentenzahlung.

3.2. Die Staatliche Versicherung übermittelt nach Festsetzung der auf der Grundlage der Vereinbarung zu zahlenden Rente folgende Unterlagen an die Diakonissen gegen Empfangsbescheinigung über das Mutterhaus bzw. Diakoniewerk:

- a) den Rentenbescheid –  
Vordruck StV 14
- b) den Berechnungsbogen für die von der Staatlichen Versicherung nach der Vereinbarung zu zahlenden Rente –  
Vordruck StV 13
- c) eine Durchschrift der Bescheinigung der Kirche  
Vordruck StV 12
- d) die von der Diakonisse dem Antrag zur Rentenzahlung beigelegten Unterlagen.

3.3. Die Staatliche Versicherung informiert die zuständige Kirche über die an die Diakonisse zu zahlende Rente nach der Vereinbarung durch Übersendung der nachstehenden Unterlagen:

- a) Durchschrift des Rentenbescheides –  
Vordruck StV 14
- b) Durchschrift des Berechnungsbogens –  
Vordruck StV 13
- c) Durchschrift der Bescheinigung der Kirche –  
Vordruck StV 12
- d) die von der zuständigen Kirche dem Antrag zur Rentenzahlung beigelegten Unterlagen.

3.4. Die zuständige Kirche informiert die Diakonisse über die mit dem Beginn der Rentenzahlung zusammenhängenden Einzelheiten.

#### 4. Rentenzahlung

4.1. Die Staatliche Versicherung übersendet der zuständigen Kirche bis zum ersten Arbeitstag des Monats eine Rentenzahlliste, in der alle in die laufende Rentenzahlung des jeweiligen Monats einbezogenen Renten wie folgt aufgeführt sind:

- a) Rentennummer,
- b) Rentenart,
- c) Betrag je Rentennummer.

Außerdem ist die Anzahl der in der Liste enthaltenen Renten sowie der Gesamtbetrag angegeben.

4.2. Die Staatliche Versicherung überweist die Renten für die Diakonissen auf das Bankkonto der jeweils zuständigen Kirche wie folgt:

a) Nachzahlung des bis zur Aufnahme in die Rentenzahlliste für laufende Rentenzahlungen fälligen Betrages durch Einzelüberweisung unmittelbar nach Festsetzung der Rente,

b) Zahlung des Gesamtbetrages der in der monatlichen Rentenzahlliste enthaltenen Renten durch Sammelüberweisungen bis zum 6. Arbeitstag des jeweiligen Monats. Die Überweisung der Renten erfolgt getrennt von den Überweisungen gemäß der Vereinbarung vom 28. März 1980 über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene.

4.3. Die zuständige Kirche teilt der Staatlichen Versicherung mit, auf welches Bankkonto die Überweisung der Renten erfolgen soll und führt die Zahlung der Renten an die Diakonissen eigenverantwortlich durch.

4.4. Sind in den Rentenüberweisungen an die zuständige Kirche noch Beträge enthalten, für die ein Anspruch auf Rentenzahlung nach der Vereinbarung nicht mehr besteht, sind diese Beträge von der zuständigen Kirche auf das Bankkonto der Staatlichen Versicherung: 6836-12-10 zurückzuüberweisen. Die Rücküberweisung ist für jede Diakonisse einzeln mit folgendem codierten Zahlungsgrund vorzunehmen: 320-1608 22 xxxxxx.

In die letzten sechs Stellen (xxxxxx) ist die Rentennummer der jeweiligen Diakonisse einzutragen.

4.5. Die zuständige Kirche informiert die Staatliche Versicherung unverzüglich, wenn für Diakonissen die Voraussetzung zur Zahlung einer Rente nach der Vereinbarung nicht mehr vorliegt (z. B. Tod, Verzug außerhalb der DDR).

4.6. Sind durch verspätete oder unterlassene Mitteilungen Rentenüberzahlungen erfolgt, sind diese Beträge durch die zuständige Kirche an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

#### 5. Beitragszahlung

5.1. Die von der zuständigen Kirche für die Diakonissen zu leistenden Beitragszahlungen sind wie folgt vorzunehmen:

- a) Elf monatliche Abschlagszahlungen in den Monaten Januar bis November in Höhe von je einem Zwölftel des geschätzten voraussichtlichen Jahresaufkommens,
- b) Schlußabrechnung bis zum 10. Januar in Höhe des jeweiligen Restbetrages bis zum effektiven Beitragsaufkommen des abgelaufenen Kalenderjahres.

Bei wesentlichen Änderungen des Beitragsaufkommens im laufenden Jahr ist die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen neu festzusetzen.

5.2. Die Beiträge sind von der zuständigen Kirche auf das Bankkonto der Staatlichen Versicherung 6836-12-10 mit dem codierten Zahlungsgrund 329-26 1822 zu überweisen.

5.3. Die zuständige Kirche teilt der Staatlichen Versicherung in der Schlußabrechnung mit, wieviel Diakonissen nach dem Stand Dezember Beiträge zahlen.

5.4. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, in die für die Berechnung der Beiträge der Diakonissen maßgebenden Unterlagen einzusehen.

#### 6. Freiwillige Krankheitskostenversicherung

6.1. Die zuständige Kirche informiert die Staatliche Versicherung durch entsprechende Angaben im Antrag auf Rentenzahlung darüber, ob für die Diakonisse eine Rentenzahlung durch die Sozialversicherung erfolgt und dadurch ein Anspruch auf Sachleistungen gegeben ist oder ob eine freiwillige Krankheitskostenversicherung bei der Staatlichen Versicherung besteht.

6.2. Für Empfänger einer Rente nach der Vereinbarung, die keinen Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben, wird durch die Staatliche Versicherung,

a) wenn bisher noch keine freiwillige Krankheitskostenversicherung bestand, ein Versicherungsschein mit dem Vermerk „Beitragsfrei“ ausgestellt,

b) wenn bereits eine freiwillige Krankheitskostenversicherung als Einzelversicherung besteht, der bisherige Versicherungsschein mit dem Vermerk „Beitragsfrei“ gekennzeichnet.

Die Ausfertigung der Versicherungsscheine bzw. die Kennzeichnung mit dem Vermerk „Beitragsfrei“ erfolgt gegen Vorlage des Rentenbescheides durch die für den Wohnort des Rentenempfängers zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung.

6.3. Besteht eine freiwillige Krankheitskostenversicherung im Rahmen eines Sammelvertrages, gilt der bereits ausgestellte Versicherungsausweis weiter.

Das zuständige Mutterhaus bzw. Diakoniewerk teilt

a) der für die Verwaltung des Sammelvertrages verantwortlichen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung und

b) der Diakonisse

mit, ab wann gemäß der Vereinbarung die Beitragszahlung zur freiwilligen Krankheitskostenversicherung entfällt.

6.4. Der Versicherungsschein berechtigt die Empfänger einer Rente nach der Vereinbarung zur Inanspruchnahme der Leistungen, die von der Staatlichen Versicherung für Versicherte der freiwilligen Krankheitskostenversicherung gewährt werden.

6.5. Die Beitragszahlung zur freiwilligen Krankheitskostenversicherung endet mit Ablauf des Monats vor Beginn der Rentenzahlung. Überzahlte Beiträge werden durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung an den Versicherten zurückgezahlt. Bei Sammelverträgen erfolgt eine Verrechnung mit dem Vertragspartner.

#### 7. Sonstige Festlegungen

7.1. Diakonissen, die nach dem 31.12.1984 vor Beginn des Rentenanspruchs nach der Vereinbarung aus ihrer Tätigkeit ausscheiden, erhalten zur Sicherung

der sich aus § 9 der Vereinbarung ergebenden Ansprüche von der zuständigen Kirche eine Bescheinigung mit den dafür erforderlichen Angaben.

- 7.2. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Arbeitsablauf und Klärung von Einzelfragen sind zwischen der Staatlichen Versicherung und den zuständigen Kirchen gemeinsame Beratungen durchzuführen.

Berlin, den 17. Juni 1985

Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik      Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

OKR Ziegler      Hein  
Leiter des Sekretariats      Hauptdirektor

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### Nr. 2) Verordnung über die Staatliche Umweltinspektion

Evangelisches Konsistorium  
C 30230 - 9/85

Greifswald, den 18. 9. 1985

Nachfolgend veröffentlichen wir die 'Verordnung über die Staatliche Umweltinspektion' aus dem Gesetzblatt der DDR 1985 I Nr. 19, Seite 238-241, deren Beachtung wir für erforderlich halten.

Dr. Plath

### Verordnung über die Staatliche Umweltinspektion vom 12. Juni 1985

Zur weiteren Entwicklung der Kontrolle der Umweltbedingungen und der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der Ausarbeitung und Durchsetzung der erforderlichen staatlichen Maßnahmen wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Umweltinspektion. Sie gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate und Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt). Als Betriebe im Sinne der Verordnung gelten auch Truppenteile und Dienststellen der bewaffneten Organe.

(2) Im Bereich der bewaffneten Organe werden die Aufgaben der Staatlichen Umweltinspektion durch die von den zuständigen Ministern beauftragten Stellen wahrgenommen.

##### Stellung und Aufgaben

#### § 2

(1) Die Staatliche Umweltinspektion ist das Organ des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft für die staatliche Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Normative zur Minderung der Emission von Luftschadstoffen, zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte und weiterer Aufgaben des Schutzes und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

- (2) Die Staatliche Umweltinspektion wird tätig als
- Staatliche Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und
  - Staatliche Umweltinspektion bei den Räten der Bezirke.

(3) Die Staatliche Umweltinspektion wird von einem Stellvertreter des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft geleitet.

(4) Die Staatliche Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes untersteht dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und dem Mitglied des Rates des Bezirkes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes wird auf Vorschlag des Mitgliedes des Rates des Bezirkes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

#### § 3

(1) Die Staatliche Umweltinspektion verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen, der Weisungen des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie der Beschlüsse der Räte der Bezirke.

(2) Die Staatliche Umweltinspektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- langfristige und ständige Einschätzung der Luftbelastung und Ausarbeitung von differenzierten Maßnahmen zu deren Minderung im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung, der Erhaltung der Waldbestände, der Minderung von Korrosionsschäden und einer höheren Effektivität in der Volkswirtschaft;
- Festlegung von Grenzwerten für die Emission von Luftschadstoffen und deren Kontrolle entsprechend den Rechtsvorschriften, Erhebung von Staub- und Abgasgeld bei der Überschreitung von Grenzwerten, Führung des Emissionskatasters und Berichterstattung über die Emissionssituation;
- Vorgabe von staatlichen Normativen zur Minderung der Emission von Luftschadstoffen, zur Rückgewinnung von Wertstoffen aus den Abgasen oder dem Staub und Kontrolle der Realisierung der in den Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplänen eingeordneten Umweltschutzvorhaben;
- Mitarbeit an der Festlegung der Themen von Forschung und Entwicklung bei technischen und technologischen Lösungen für die Minderung der Luftbelastung und besonders die Wertstoffrückgewinnung, die weitere Ausarbeitung und Einführung von abproduktarmen und -freien Technologien sowie geschlossenen Stoffkreisläufen und Kontrolle der termingerechten Erfüllung dieser Aufgaben;
- Kontrolle der Luftbelastung außerhalb der Stadt- und Siedlungsgebiete einschließlich der grenzüberschreitenden Schadstoffströme, vorausschauende Bewertung und Information über außergewöhnliche Situationen in der Luftbelastung;
- Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für Maßnahmen zur Abwehr von extremen Luftbelastungen und Kontrolle deren Durchführung;
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Meßgeräten und beim Auf- und Ausbau des Meßnetzes des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Laboratorien für die Schadstoffanalyse;

- Berechnung des grenzüberschreitenden Schadstofftransportes und Mitarbeit an meteorologischen Gutachten über die Ausbreitung von Luftschadstoffen;
- Kontrolle der projektgerechten Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebes von Anlagen sowie von Ordnung und Sicherheit bei der schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte;
- Begutachtung von Investitions- und Rekonstruktionsvorhaben, die Auswirkungen auf die Umweltbedingungen haben.

(3) Die Aufgaben, die durch die Staatliche Umweltinspektion des Ministeriums und bei den Räten der Bezirke im einzelnen wahrzunehmen sind, werden in einer Arbeitsordnung durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft geregelt.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten

(1) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke haben das Recht, unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, in Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben

- von Leitern und Mitarbeitern der Betriebe mündliche oder schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen,
- Einsicht in Dokumente und andere Unterlagen der Betriebe zu nehmen,
- Produktionsanlagen und andere Objekte zu betreten, soweit das zur Durchführung ihrer Inspektions-tätigkeit erforderlich ist,
- Kontrollmessungen oder Probenahmen durchzuführen und dazu Arbeitskräfte und Hilfsmittel der zu kontrollierenden Betriebe in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke sind berechtigt, in Erfüllung ihrer Aufgaben

- Kontrollmaßnahmen einzuleiten,
- Probenahmen anzuordnen,
- Gutachten anzufordern,
- den Betrieben Auflagen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und zum ordnungsgemäßen Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte zu erteilen und über deren Erfüllung eine schriftliche Mitteilung zu verlangen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Leiter sind verpflichtet, im Fall von Havarien, Störungen oder besonderes ungünstigen meteorologischen Verhältnissen, die zu außergewöhnlichen Immissions-situationen mit unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Bürger oder zu schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Schäden führen oder führen können, von den zuständigen Leitern die sofortige Beseitigung der unmittelbaren Gefahr zu fordern. Die Staatliche Umweltinspektion hat das übergeordnete Organ des betroffenen Betriebes darüber unverzüglich zu informieren.

#### § 5

##### Arbeitsweise

(1) Die für die operative Kontrolle eingesetzten Mitarbeiter der Staatlichen Umweltinspektion (Inspektoren) sind in Abhängigkeit vom Umfang und von der Art der Emissionen von Luftschadstoffen sowie des Anfalls und der schadlosen Beseitigung von nicht

nutzbaren Abprodukten für die Kontrolle einer bestimmten Anzahl von Betrieben zuständig.

(2) Die Staatliche Umweltinspektion arbeitet mit anderen staatlichen Kontrollorganen, insbesondere mit der Staatlichen Gewässeraufsicht, der Staatlichen Hygieneinspektion, der Staatlichen Bauaufsicht und den Organen der Staatlichen Bergaufsicht sowie mit der Abgasprüfstelle der DDR eng zusammen. Sie stützt sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere auf

- die im staatlichen Meßnetz des Meteorologischen Dienstes der DDR kontinuierlich ermittelten Konzentrationswerte der Luftbelastung,
- die mit den lufthygienischen Immissions-situationsberichten der Staatlichen Hygieneinspektion zusammengefaßten Einschätzungen zur Immissions-situation in den Territorien sowie auf die ermittelten Immissionsbelastungen in Städten und ausgewählten kleinräumigen Territorien.

(3) Die Staatliche Umweltinspektion sichert eine enge Zusammenarbeit mit den Leitern von Betrieben und staatlichen Organen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Begrenzung, Überwachung und Minderung der Umweltbelastungen.

(4) Die Staatliche Umweltinspektion arbeitet in Durchführung ihrer Aufgaben eng mit den Umweltschutz- und Emissionsbeauftragten der Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie der Betriebe zusammen und unterstützt diese bei der weiteren Qualifizierung und dem Erfahrungsaustausch.

(5) Die Staatliche Umweltinspektion unterstützt wissenschaftliche Institutionen und Einrichtungen, die entsprechende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

(6) Zur Lösung ihrer Aufgaben stützt sich die Staatliche Umweltinspektion auf ehrenamtliche Inspektoren der Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund der DDR, bezieht die Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht in ihre Tätigkeit ein und wirkt eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front, mit gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zusammen.

#### § 6

##### Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter der Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 Zwangsgeld gegenüber Betrieben bis zur Höhe von 50 000 M festsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufлагenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Betrieben auch der Wirkungen auf die Fonds, festgelegt werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Anordnung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Vornahme, Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Verpflichtung erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Zwangsgeld kann, wenn die Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll, nicht oder nicht termingemäß durchgeführt wurde, wiederholt festgesetzt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(J) Das festgesetzte Zwangsgeld ist aufgrund eines Vollstreckungsauftrages der Staatlichen Umweltinspek-



tion an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen der Staatlichen Umweltinspektion nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu verfahren.

(6) Die Vollstreckung von Zwangsgeld gemäß Abs. 5 kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Tag der Festsetzung des Zwangsgeldes folgt.

(7) Das von der Staatlichen Umweltinspektion vereinbarte Zwangsgeld ist an den Staatshaushalt abzuführen.

### § 7

#### Disziplinarmaßnahmen

Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke können bei vorsätzlich oder fahrlässigen Verstößen gegen die zur Reinhaltung der Luft bzw. zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte erlassenen Rechtsvorschriften oder bei Nichterfüllung oder nur unvollständiger Erfüllung von Auflagen von den zuständigen Leitern die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den dafür verantwortlichen Leiter oder Mitarbeiter verlangen.

### § 8

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes

1. die Tätigkeit der Staatlichen Umweltinspektion behindert, falsche Angaben macht, für die Tätigkeit der Staatlichen Umweltinspektion wichtige Unterlagen zurückhält oder beiseite schafft,
2. in Rechtsvorschriften festgelegte Emissionsmessungen und Kontrollen der schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte, für deren Durchführung er verantwortlich ist, nicht oder nur unvollständig vornimmt oder vornehmen läßt, Meßwerte manipuliert oder verfälscht,
3. Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 nicht oder nur mangelhaft erfüllt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden, die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen gemäß Abs. 1, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 ausgesprochen werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind dazu ermächtigte Mitarbeiter der Staatlichen Umweltinspektion befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion

des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den Leitern der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 9

#### Beschwerderegelingen

(1) Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 und Zwangsgeldfestsetzungen gemäß § 6 sowie andere Entscheidungen der Staatlichen Umweltinspektion haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Adressanten auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Sind in anderen Rechtsvorschriften spezifische Beschwerderegelingen vorgeesehen, werden diese hiervon nicht berührt.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuzuleiten. Richtet sich die Beschwerde gegen die Entscheidung des Leiters der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums, ist die Beschwerde dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen über eine Beschwerde innerhalb dieser Frist nicht entschieden werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu erteilen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

### § 10

#### Gebührenregelung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Staatlichen Umweltinspektion können Gebühren nach den Rechtsvorschriften erhoben werden.

### § 11

#### Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

### § 12

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1985

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Dr. Reichelt

**Nr. 3) Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über Gebühren im Postzeitungsvertrieb  
– Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb –  
vom 22. Mai 1985  
(GBl. I Nr. 21 S. 250)**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 20. November 1975 über Gebühren im Postzeitungsvertrieb – Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb – (GBl. I Nr. 48 S. 775) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 1 Abs. 1 wird die Leistung der Ziff. 4 um die ab 1. Januar 1986 geltende neue Gebühr für die Bearbeitung und Beförderung<sup>2</sup> ergänzf. Durch die Ergänzung um die ab 1. Januar 1986 geltende neue Gebühr werden weder die Verbraucherpreise für die Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Ergänzung vorgenommen werden.

(2) Der § 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die neue Gebühr der Ziff. 4 gemäß Abs. 1 wird gegenüber folgenden Abonnenten nicht wirksam:

- Bevölkerung,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 22. Mai 1985

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**  
Schulze

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter  
Minister

**Nr. 4) Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über Postgebühren – Postgebührenordnung –  
vom 22. Mai 1985  
(GBl. I Nr. 21 S. 249)**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1974 über Postgebühren – Postgebührenordnung – (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 249) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anlage zur Postgebührenordnung Ziff. 2 Kleingutsendungen wird in den Positionen 11 Wirtschaftspäckchen und 13 Wirtschaftspakete um folgende ab 1. Januar 1986 geltenden Gebühren (nachfolgend neue Gebühren genannt) ergänzt:

Nr.	Gegenstand	Postord- nung §	Gebühr M	Anmerkung
-----	------------	-----------------------	-------------	-----------

11	Wirtschaftspäckchen	20	1,80	Entfernungszone Zone 1 *** Zone 2 bis 100 km über 100 km
----	---------------------	----	------	----------------------------------------------------------------

13	Wirtschaftspakete	22		
	bis 5 kg		2,-	4,-
	über 5 bis 10 kg		3,-	5,50.

(2) Die neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gelten für alle Absender von Wirtschaftspäckchen und -paketen (nachfolgend Absender genannt) mit Ausnahme der Absender gem. Abs. 3 und der Absender von Wirtschaftspäckchen u. -paketen an Empfänger gemäß den Absätzen 4 und 5.

(3) Die neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete werden gegenüber folgenden Absendern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Absendern finden die in der Anlage zur Postgebührenordnung Ziff. 2 Kleingutsendungen in den Positionen 11 Wirtschaftspäckchen und 13 Wirtschaftspakete aufgeführten Gebühren nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Sie erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete auf Antrag<sup>2</sup> nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

(4) Die neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete werden gegenüber den Absendern gemäß Abs. 3 auch als Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen nicht wirksam. Ihnen gegenüber dürfen die Absender, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für diese Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen in der Anlage zur Postgebührenordnung Ziff. 2 Kleingutsendungen in den Positionen 11 Wirtschaftspäckchen und 13 Wirtschaftspakete aufgeführten Gebühren nach dem bisherigen Stand berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

(5) Bei Warenlieferungen an die Bevölkerung dürfen die Absender der Bevölkerung, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für die Bevölkerung geltenden Gebühren für Päckchen und Pakete (Gebühren der Positionen 9, 10 und 12 der Anlage zur Postgebührenordnung) berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 20. November 1975 (GBl. I Nr. 48 S. 775)

<sup>2</sup> Diese Gebühr wird entsprechend dem Gebührenkatalog der Deutschen Post den Abonnenten direkt von der Deutschen Post mitgeteilt.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 249)

<sup>2</sup> Der Ausgleich erfolgt auf der Grundlage der von der Deutschen Post bestätigten Einlieferungsbescheinigungen.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1985

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**  
Schulze

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**  
Halbritter  
Minister

### C. Personalmeldungen

### D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Elmenhorst**, Kirchenkreis Grimmen, ist ab sofort wiederzubesetzen. Elmenhorst mit Zarrendorf hat eine Kirche, Friedhof, geräumiges Pfarrhaus in baulich gutem Zustand und POS in Elmenhorst. Bahnstation an der Strecke Stralsund-Neubrandenburg.

In Zarrendorf ist das Elias-Schrenk-Haus, ein Erholungs- und Rüstzeitenheim des Ev. Krankenhauses Woltersdorf. Für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und Rüstzeitenheim ist eine gute Voraussetzung gegeben.

Bewerbungen sind zu richten an das  
Evangelische Konsistorium,  
2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

### E. Weitere Hinweise

### F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

#### Die Entwicklung der Greifswalder Pfarrkirche St. Nikolai zur Kollegiat- und Domkirche

In diesem Beitrag geht es nicht um die Ausbreitung neuer Forschungsergebnisse, sondern um eine Zusammenstellung der wechselnden rechtlichen und geistlichen Bedeutung, die der Greifswalder Pfarrkirche St. Nikolai im Laufe der Jahrhunderte zuwuchs. Dabei ist allerdings auf einige bisher kaum berücksichtigte neuere sowie wieder in Vergessenheit geratene ältere Literatur aufmerksam zu machen. Angesichts der laufenden Renovierungsarbeiten an der Kirche versteht sich dieser Beitrag als Verständnishilfe für die heutige, keineswegs zufällige Nutzung des beeindruckenden Baus. Die Bedeutungsakzente der Kirche sind in ihrer kirchen- und kulturgeschichtlichen Einbettung zu greifen.

#### Die Entwicklung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts

Die Nikolaikirche wurde in der Mitte des 13. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Gründung der Stadt Greifswald, etwa gleichzeitig mit der Marienkirche und nur wenig früher als die Jakobikirche, errichtet.<sup>1</sup> Mit ihren Namen „Nikolaikirche“ wird sie erstmals in einer Urkunde von 1280 genannt. In dieser Urkunde, die dem am Unterlauf des Ryck gelegenen, um 1200 gegründeten Zisterzienserkloster Eldena Besitzungen und Rechte betätigt, wird die Nikolaikirche bei der Aufzählung der Stadtkirchen bereits an die erste Stelle gesetzt.<sup>2</sup>

Da die Initiative zur Gründung Greifswalds vom Kloster Eldena ausging, unterstanden die Pfarrkirchen der Stadt dem Patronat des Klosters. Manches deutet darauf hin, daß die Nikolaikirche von Anfang an mit der städtischen Führungsschicht, dem sich ausbildenden Patriziat, das durch verwandtschaftliche Beziehungen zu einflußreichen Geistlichen dieses Gebiets deren Interessen vielfach teilte, eng verbunden war.

Die Nikolaikirche gewann bald nach ihrer Gründung den Rang einer Propsteikirche. Ihr wurden die anderen Kirchen der Stadt zugeordnet. Später unterstellte man dem Propst an St. Nikolai auch die Pfarrkirchen in den um Greifswald gelegenen Klosterdörfern. Es ist denkbar, daß bereits bei der Gründung der Nikolaikirche eine entsprechende Stellung für sie vorgesehen wurde. Ein Propst an der Nikolaikirche wird erstmals 1294 in einer zufälligen urkundlichen Erwähnung genannt.<sup>3</sup> Die etwa gleichzeitige Erwähnung eines Vicepropstes<sup>4</sup> ist ein Beleg für die Bedeutung, die der Propst in jener Zeit bereits besaß.

Noch vor 1305 wurde das Plebanat der Kirche in Gützkow mit der Propstei an St. Nikolai verbunden.<sup>5</sup> Gützkow war das politische und kirchliche Zentrum des Gebietes südlich von Greifswald, der Grafschaft Gützkow.<sup>6</sup> Die Gründung der Gützkower Kirche erfolgte 1128 während der zweiten Missionsreise des Bischofs Otto von Bamberg. Seit 1140 gehörte Gützkow zu den Dotationen, die dem Pommerschen Bistum verliehen wurden. Das Patronat der Gützkower Kirche besaß seit 1241 der Propst des Kamminer Domkapitels. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß das Gützkower Plebanat mit Kamminer Kanonikern besetzt wurde. Die Verbindung dieses Plebanats mit der Greifswalder Propstei steigerte die Bedeutung der Greifswalder Nikolaikirche. Gleichzeitig ergab sich ein unmittelbarer Bezug zum Kamminer Domkapitel, das mit Abstand wichtigste Stift des pommerschen Bistums. Außerdem fielen auf diese Weise weitere Gebiete in den Aufsichtsbereich der Greifswalder Propstei.

Schrittweise wurden auch die archidiakonalen Rechte, die das Kloster Eldena in seinem Gebiet wahrnahm, mit der Greifswalder Propstei verbunden. Dem Propst wurden 1308 eigene Gerichtsbefugnisse innerhalb der Stadt zugewiesen.<sup>7</sup> Kurz zuvor war eine Reform des Kamminer Archidiakonatswesens erfolgt.<sup>8</sup> Die Greifswalder Propstei, zu der spätestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch die umliegenden dörflichen Pfarrkirchen gehörten,<sup>9</sup> entwickelte sich zu einem selbständigen Bezirk innerhalb des Usedomer Archidiakonats.

Im Verlauf des 14. Jahrhunderts bildeten sich auch im Bistum Kammin das Amt des dem Bischof unmittelbar unterstellten Generaloffizials aus. Ihm unterstanden in seinem Gebiet die Präposituren und Archidiakonate. Am Sitz der Generaloffiziale entwickelten sich Offizialate als ständige geistliche Gerichte.<sup>10</sup> Greifswald war seit 1348 Sitz des Generaloffizials diesseits der Swine, also des nordwestlichen Gebiets des Bistums Kammin. Der südlich angrenzende Teil diesseits der Oder, der anfangs dem Stettiner Generaloffizial unterstand, wurde später ebenfalls dem Greifswalder Offizial zugewiesen. Diese Verbindung wird 1455 in einer zufälligen Erwähnung bezeugt.<sup>11</sup> Verschiedentlich nahm der Greifswalder Propst zugleich das Amt des Greifswalder Generaloffizials wahr.<sup>12</sup> Im Jahr 1386 wurde der Greifswalder Propst durch den Kölner Erzbischof zum Subkonservator und Richter in einem Prozeß zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof von Lübeck delegiert.<sup>13</sup> Hieraus wird das Ansehen deutlich, daß der Propst genoß, obgleich ihm die Rangzeichen und die formellen Bestätigungen seiner

ihm im Laufe der Zeit zugewachsenen geistlichen Würden – Prozeßbeteiligte wiesen darauf hin – noch fehlten.

Die Bedeutungssteigerung, die die Greifswalder Propstei gewonnen hatte, erfuhr 1395 einen sichtbaren Niederschlag. Der Bischof von Kammin erlaubte den Geistlichen der Nikolaikirche, das Barett zu tragen. Es stand in der Regel nur den Klerikern der Kollegiat- und Domstifter zu.<sup>14</sup>

Im Jahre 1413 stiftete der Greifswalder Propst ein Kapital von 1000 Mark. Von den Zinsen sollten Priester bezahlt werden, die in der Nikolaikirche die kanonischen Tageszeiten zu singen hatten. Nach der Bestätigung durch den Bischof wies der Greifswalder Rat eine entsprechende Rente für fünf Horenpriester an.<sup>15</sup> Durch zusätzliche Stiftungen kamen Hebungen für weitere Horenpriester hinzu. Dies Priesterkollegium wählte einen von sich zum Oberhaupt. Damit hatten sich an der Nikolaikirche Verhältnisse herausgebildet, die denen eines Kollegiatstiftes nahekamen. Mit einer an Papst Martin V. gerichteten Petition des inzwischen auf 10 angewachsenen Horenpriesterkollegiums wurde 1420 der Versuch unternommen, das Kollegium in den Rang eines Kollegiatstiftes zu erheben. Ein knappes Jahr später erfolgte ein erneuter Vorstoß, bei dem der Kirchherr und Propst an der Nikolaikirche einbezogen und als Kapitelpropst vorgesehen wurde. Die Vermögenslage für ein Kollegiatstift war aber offenbar noch zu gering. Der von der römischen Kurie positiv aufgenommene Plan ließ sich nicht verwirklichen.

Petersohn nennt einige allgemeine Hintergründe, die den ganzen Vorgang erhellen. „Die Pflege des Tageszeitengebetes durch eigens dafür bepfändete Geistliche spielte an größeren Pfarrkirchen im Spätmittelalter eine nicht unbeträchtliche Rolle und ihre Förderung war ein Teil der damaligen Reformbestrebungen.“<sup>16</sup> Bei den Bemühungen um die Errichtung eines Kollegiatstifts in Greifswald ist ferner zu berücksichtigen, daß – wie Petersohn feststellt – die kanoniker Bewegung im hohen Mittelalter ein engagierter Träger der Seelsorge in den Städten war.<sup>17</sup> Trotzdem kann die Entwicklung eines Kollegiatstiftes aus einem Horenpriesterkollegium nicht allzuhäufig beobachtet werden. Wir werden es in Greifswald auf das starke Interesse des Patriziats an der Nikolaikirche zurückführen können.<sup>18</sup> Wenige Jahrzehnte später wird bei der Gründung der Greifswalder Universität eine ähnliche Interessenlage deutlich.

Im Laufe der Zeit nahm der Umfang der Propsteigeschäfte an der Nikolaikirche zu. Dem Propst wurde 1434 ein eigener Offizial zugebilligt.<sup>19</sup>

Die Entwicklung der geistlichen Bedeutung und administrativen Bedeutung der Nikolaikirche im 14. und ersten Viertel des 15. Jahrhunderts schlägt sich in dem Baugeschehen an der Nikolaikirche anschaulich nieder.<sup>20</sup> Sie zeigt ferner, daß sie der rasch gewachsenen Bedeutung der Stadt folgt. Im 14. Jahrhundert erlebte Greifswald eine Blütezeit. Die Stadt mit ihrem lübischen Recht war zur Appellationsinstanz und ihre städtische Verfassung zum Muster für zahlreiche weitere pommersche Städte geworden.<sup>21</sup> Weitreichende Handelsbeziehungen konnten ausgebaut werden. Wiederholt fanden – vor allem in den Jahren 1360 bis 1363 – in Greifswald die Hansetage statt. Die Greifswalder Bevölkerung wuchs auf etwa vier- bis fünftausend an. Damit war Greifswald nach Stralsund die größte Stadt im Herzogtum Pommern, noch vor Stettin, das erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Greifswald zu überholen begann. Durch die Schaffung bedeutender Einrichtungen versuchte das Patriziat, die gewonnene Bedeutung dauerhaft zu behaupten.

## Die Errichtung eines Kollegiatstifts

Bei der Gründung der Greifswalder Universität 1456/57 spielte der eben angedeutete Gesichtspunkt eine beträchtliche Rolle. In der Gestalt Heinrich Rubenows hat das Patriziat, haben Bürgermeister und Rat im einvernehmlichen Zusammenwirken mit dem Landesherrn der wesentlichen, recht selbständigen Teilherrschaft Pommerns, Herzog Wartislaw IX., eine Einrichtung geschaffen, die Greifswald auch in der Folgezeit Stiftsherren deutlich.<sup>28</sup>

vor anderen Städten auszeichnete und der Stadt eine geachtete Stellung sicherte. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Gründung der Universität kam es dann auch zur Errichtung eines Kollegiatstiftes an der Nikolaikirche. Dieses Kollegiatstift muß als ein Teil der Universitätsgründung verstanden werden. Es war ein Universitätskollegiatstift.

Die Stiftherren waren statutengemäß zugleich Professoren der Universität. Die mit den Stiftstellen verbundenen Präbenden dienten auf diese Weise der Besoldung der Professoren, bildeten also einen wichtigen Teil der Ausstattung der Universität. Die Greifswalder Stiftsherren waren canonici saecularis. Da die Stiftstellen allen Fakultäten offenstanden, verwundert es nicht, daß es vereinzelt auch Verheiratete unter den Stiftsherren gab.<sup>22</sup> Die schon früher versuchte Errichtung eines Kollegiatstiftes gelang nun im Rahmen einer neuen Zweckbestimmung. Dem Bemühen um Gottesdienst- und Frömmigkeitsgestaltung, dem Versuch theologisch seelsorgerlichen Einwirkens auf die allgemeine Lebensgestaltung in der städtischen Kommune wurde nun die Pflege der Wissenschaften vorangestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß nicht nur das Kollegiatstift, sondern auch die Greifswalder Universität eine Vorgeschichte hatte.<sup>23</sup> Rostock war 1436 der Reichsacht verfallen und von Baseler Konzil mit dem Interdikt belegt worden. Für die Rostocker Universität war damit die Anweisung verbunden, die Stadt zu verlassen. Die Rostocker Universität fand im Frühjahr 1437 Aufnahme in Greifswald und setzte hier mit einer zunächst recht ansehnlichen Hörerzahl ihre Lehrtätigkeit bis zum Winter 1939/40 fort. Die Mehrzahl der Professoren ging nach der Aufhebung der Kirchenstrafe in den Jahren 1440 bis 43 wieder nach Rostock zurück, sechs von ihnen – einer von ihnen gehörte schon seit 1436 zum Greifswalder Rat – blieben. Sie wurden die Wegbereiter der Greifswalder Universität, die schließlich unter dem tatkräftigen Einsatz Rubenows anderhalb Jahrzehnte später trotz des Rostocker Einspruchs errichtet werden konnte. Dabei ließen sich die Bemühungen um die Schaffung einer Universität mit dem alten Wunsch nach einem Kollegiatstift verschmelzen. Auf Grund der Vorarbeiten für beide Einrichtungen und der bereits zu einem Teil seit längerem vorhandenen Ausstattung ging dann die Errichtung des Universitätskollegiatstiftes 1456/57 relativ problemlos vonstatten.<sup>24</sup>

Zu den Aussattungen, die der Universität zugewiesen wurden, gehörte auch die Verleihung verschiedener Kirchenpatronate, unter anderem die Patronate über die Greifswalder Stadtkirchen. Die Inhaber der der Universität überwiesenen Pfarrstellen waren daher häufig Professoren.<sup>25</sup>

Natürlich gewann auch die Nikolaikirche durch die Errichtung des Kollegiatstiftes weiter an Bedeutung. Das an der Nikolaikirche bereits seit langem bestehende, inzwischen mehrfach aufgewertete Amt des Propstes wurde nun mit der Stiftspräpositur verbunden. Auf Grund päpstlicher Reservationen erfolgte die Ernennung des Greifswalder Propstes schließlich vom Rom

aus. Herzog Bogislaw X. erreichte 1497 beim Papst Zugeständnisse bei der Ämterbesetzung. Er präsentierte daraufhin bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit 1501 seinen für die herzogliche Erbfolge nicht anerkannten Sohn Christoph von Pommern.<sup>26</sup>

Die formelle Errichtung des Greifswalder Kollegiatstiftes erfolgte durch den Kamminer Bischof. Dabei wurde das Greifswalder Stift dem Kamminer Domkapitel unmittelbar unterstellt. Es erkannte den Kamminer Dom ausdrücklich als seine Mutterkirche an.<sup>27</sup> Diese Abhängigkeit wird auch bei der Ernennung der

Das Greifswalder Kollegiatstift war das siebente, das mit Abstand jüngste, das im pommerschen Bistum Kammin errichtet wurde. Ihm gingen voraus: das Domkapitel im Kammin, 1176; die Kollegiatstifter in Kolberg, um 1176; in Güstrow, 1226; an St. Marien in Stettin, 1261/63; in Soldin, 1298 und an St. Otto in Stettin, 1345. Sie alle waren kirchliche, beziehungsweise fürstliche Stiftungen und dienten der dynastischen Repräsentation sowie der fürstlichen, beziehungsweise der kirchlichen Politik. Das Greifswalder Kollegiatstift unterschied sich von ihnen deutlich, sowohl in seinem Zustandekommen als auch in seiner Zweckbestimmung.<sup>29</sup>

Zunächst fehlten dem Greifswalder Kollegiatstift noch eine Reihe von Privilegien, wie sie das Kolberger und die beiden Stettiner Stifte besaßen. Erst 1481 gewann das Nikolaistift diese weiteren Privilegien, zu denen auch die Landtagsberechtigung gehörte.<sup>30</sup> Sie wurden ihm vom Kamminer Bischof Martin de Fregeno als Dank für den Schutz, den die Stiftsherren ihm bei einem Besuch in Greifswald gewährt hatten, verliehen. Ein erzürnter Volkshaufen war bei der Proklamation eines Ablasses über ihn hergefallen.

Die Nikolaikirche blieb jedoch trotz ihrer Erhebung zur Kollegiatkirche, wie die anderen beiden Greifswalder Stadtkirchen, eine Pfarrkirche. Das wird an der Vermögensverwaltung unmittelbar deutlich. Das Kirchenvermögen der Nikolaikirche wurde nicht mit dem Stiftsvermögen, das nur aus den Präbenden für die Stiftsherren bestand und keine geschlossene Vermögensmasse bildete, verschmolzen. Es wurde nach wie vor von Provisoren verwaltet, die der Aufsicht des Rates unterstanden. Die städtische Verfassung von 1441 regelte genau dieses schon lange geübte Aufsichtsrecht des Rates. Käufe und Verkäufe waren genauso wie Baumaßnahmen ohne die direkte Zustimmung und Mitwirkung des Rates nicht möglich. Das entsprach den Regelungen, die auch für die anderen beiden Stadtkirchen und die städtischen Hospitalkirchen galten.<sup>31</sup>

### Die Entwicklung nach der Reformation bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts

Mit der Einführung der Reformation in Pommern 1535 und der 1539 erfolgten Wiedererrichtung der in den Reformationswirren zusammengebrochenen Greifswalder Universität ergaben sich trotz mancher Anknüpfungen zwangsläufig wichtige Veränderungen in der Rechtsstruktur und in der geistlichen Bedeutung der Nikolaikirche.

Zu einer förmlichen Aufhebung des Kollegiatstiftes kam es nicht. Bei der Wiedererrichtung der Universität wurden die Präbenden der Stiftsherren im Rahmen der neuen Universitätssatzungen übernommen.<sup>32</sup> Man konnte davon ausgehen, daß das Kollegiatstift als geistliche Einrichtung nicht mehr bestand. Ein Versuch der Universität, auf Grund der alten Verbindung mit dem Kollegiatstift eine Landtagsberechtigung zu erreichen, mußte scheitern.<sup>33</sup>

Bei der Neugestaltung der kirchlichen Administration schloß man sich allerdings weithin den vorgege-

benen Strukturen an. Das mit der Nikolaikirche seit Jahrhunderten verbundene Amt eines Propstes, das seinerzeit als städtische Präpositur seinen Anfang nahm, wurde als Stadtsuperintendentur weitergeführt.

Der erste Stadtsuperintendent war 1539 Nikolaus Glosenus.<sup>34</sup> Als er aus diesem Amt schied, wurde 1544 die Stadtsuperintendentur mit der Generalsuperintendentur, die seit 1535 Johannes Knipstro wahrnahm, verbunden. Beim planmäßigen Aufbau Jakob Runges zum Nachfolger Knipstros im Amt des Generalsuperintendenten erhielt 1553 Runge die Stadtsuperintendentur. Er behielt dieses Amt, als er 1557 Generalsuperintendent wurde. Bis 1821 blieb dann die Stadtsuperintendentur mit der Generalsuperintendentur verbunden.<sup>35</sup>

Der Generalsuperintendent war nicht nur der oberste Geistliche in der Teilherrschaft Pommern-Wolgast, sondern in dieser Funktion nach damaligem Recht zugleich herzoglicher Beamter. Er hatte demzufolge anfangs seinen Sitz in Wolgast, der herzoglichen Residenz. Greifswald gewann jedoch mit seinen drei großen Stadtkirchen, deren Pfarrer ein sehr gewichtiges geistliches Ministerium waren, und mit der wiedererstandenen theologischen Fakultät<sup>36</sup> rasch eine besondere kirchliche Bedeutung, die dazu führte, daß die Generalsuperintendentur 1553 nach Greifswald verlegt<sup>37</sup> und der Nikolaikirche zugeordnet wurde. Damit erhielt die Nikolaikirche eine hervorgehobene Stellung im vorpommerschen Teil der sich ausbildenden evangelischen Landeskirche Pommern. Im Blick auf den Bereich, dem sie nun zugewiesen war, hatte sie gegenüber der Zeit vor der Reformation sogar an Bedeutung gewonnen.

Die Einkünfte, die früher der Propst an der Nikolaikirche aus der reichen Ausstattung des Gützkower Plebanats bezogen hatte, wurden nun dem Generalsuperintendenten zugewendet.<sup>38</sup> Er erhielt, wie seinerzeit der Greifswalder Propst, das Gützkower Plebanat. Wie zuvor wurden die pfarramtlichen Aufgaben in Gützkow selbst von einem Vicepleban wahrgenommen. Er hatte hierin allerdings eine Selbständigkeit, die ihn den Inhaber anderer Pfarrstellen gleichstellte.

In dem um Greifswald gelegenen Gebiet war aus dem nördlichen Teil des ehemaligen Archidiaconats Usedom noch vor 1554 die Synode Gützkow gebildet worden.<sup>39</sup> Sie wurde 1570 in die Synoden Wolgast und Greifswald-Land aufgegliedert. Dabei übernahm der Generalsuperintendent die Präpositur für die Synode Greifswald-Land.<sup>40</sup> Auf diese Weise waren die Stadt- und die Landsynode eng miteinander verbunden. Die Regelung blieb bis 1821 bestehen.

Die Existenz einer Universität in Greifswald legte es nahe, auch das geistliche Gericht als Konsistorium wieder in Greifswald zu errichten. Damit ergab sich eine indirekte Anknüpfung an das mittelalterliche Generaloffizialat in der Stadt. Das Konsistorium wurde zunächst – seit den 50er Jahren – nur von Fall zu Fall einberufen, 1563 als ständige Behörde errichtet. Es war als Landesgericht dem Hofgericht gleichgeordnet. Zum Konsistorium gehörten sowohl Vertreter der juristischen als auch der theologischen Fakultät. Der Generalsuperintendent führte das Präsidium. Es ergab sich damit eine Ämterverknüpfung, die einen Vergleich mit der mittelalterlichen Situation rechtfertigt. Das Greifswalder Konsistorium bestand bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Auch die alte Verbindung zwischen der Universität und der Stiftspropstei wurde aufgegriffen und auf den obersten Geistlichen an der Nikolaikirche, den Generalsuperintendenten bezogen. Die Generalsuperintendenten waren zugleich Prokanzler der Universität<sup>41</sup>, gehörten zum Kuratell der Universität<sup>42</sup> und hatten mit über die Aufrechterhaltung der akademischen Gesetze

zu wachen.<sup>43</sup> Zugleich hatten sie, ebenfalls bis weit in die schwedische Zeit hinein, die erste theologische Professur inne.<sup>44</sup> Eine weitere Verbindung blieb durch die herzogliche Bestimmung von 1571 erhalten, nach der die beiden Prediger an „unserer Collegiat-Kirche St. Nicolas“ zwei der sechs Professuren der artistischen Fakultät innehatten.<sup>45</sup>

Aus den Patronatsrechten über die Greifswalder Stadtkirchen, die der Universität verblieben waren, ergaben sich gleichfalls Verbindungen zur Universität. Noch Ende des 18. Jahrhunderts waren die Pastoratsstellen an der Jakobi- und an der Marienkirche mit einer ordentlichen theologischen Professur verbunden.<sup>46</sup> Später ergaben sich entsprechende Verbindungen aus der jeweiligen Person, die eines dieser Ämter innehatte. Die gesetzliche Verknüpfung erlosch. Die Kirchenpatronate selbst wurden erst nach dem Zweiten Weltkrieg aufgehoben.

Die kirchliche Bedeutung Greifswalds und die dazu gehörende hervorgehobene Stellung der Nikolaikirche, die sich im 16. Jahrhundert ausgebildet hatten, wurden in der Folgezeit auf Grund der politischen Entwicklung bestätigt und verfestigten sich. Die westlichen Teile Pommerns waren nach dem Dreißigjährigen Krieg an die Krone Schwedens gefallen. Greifswald wurde zwangsläufig zum geistlichen Zentrum von Schwedisch-Pommern. Da Schweden das pommersche Kirchenrecht bestätigte, und die pommersche Kirche zur Wahrung ihrer Selbständigkeit sich fest an ihr Recht klammerte, glitt die Kirche in Schwedisch-Pommern in die Rolle der Hüterin des pommerschen Kirchenrechts hinein. In den an Brandenburg/Preußen gefallenen Teilen Pommerns kam es trotz der auch dort erfolgten Bestätigung des pommerschen Kirchenrechts langsam zu Angleichungen an das brandenburg/preußische Kirchenrecht.

#### **Die Entwicklung bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges**

Als 1815 der letzte Teil von Schwedisch-Pommern an Brandenburg/Preußen gefallen war, kam es zu einer grundsätzlichen Neugliederung der kirchlichen Administration. Im Jahr 1821 wurden in Greifswald sowohl die Stadtsuperintendentur als auch die Superintendentur für das Gebiet von Greifswal-Land aus ihrer Verbindung mit der Generalsuperintendentur gelöst.

Die Superintendentur der Synode Greifswald-Land ist dann im Laufe der Zeit mit verschiedenen Pfarren in diesem Gebiet verbunden worden. Ein fester Sitz für den Superintendenten bildete sich bis heute nicht heraus.

Auch die Stadtsuperintendentur wurde zunächst nicht mit einer bestimmten Stadtparrkirche verbunden. Man berief sich nur Pfarrer an St. Nikolai, sondern mehrfach auch Pfarrer an der Marienkirche – einmal auch einen Pfarrer an der Jakobikirche – in dieses Amt.

In der Zeit von 1869 bis 1890 blieb die Stadtsuperintendentur unbesetzt. Seit 1903 bildete sich die heute als feststehend betrachtete Übung heraus, die Stadtsuperintendentur mit dem ersten Pfarramt an der Nikolaikirche zu verbinden.

Die Greifswalder Generalsuperintendentur wurde 1824 mit der Stettiner Generalsuperintendentur verbunden. Damit stand die sich innerhalb Preußens zu einer preußischen Provinzialkirche ausbildende Kirche in Pommern unter der obersten Leitung nur eines Geistlichen. Ihm wurde die Schloßkirche in Stettin als Predigtkirche zugewiesen.<sup>47</sup> Zur gleichen Zeit wurde in

Stettin ein neues Konsistorium als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde geschaffen. Das Greifswalder Konsistorium bestand zwar als geistliches Gericht bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts weiter, verlor jedoch rasch an Bedeutung.

Die politische Situation nach 1815 hatte Greifswald bei der schrittweisen Ausgestaltung der pommerschen Kirche zu einer Provinzialkirche innerhalb der sich bildenden preußischen Landeskirche an den Rand der Entwicklung gerückt. Stettin als die Hauptstadt der Provinz wurde unbeanstandet und nahezu selbstverständlich auch für das Gebiet von Neuvorpommern zum Zentrum der kirchlichen Administration. Seit der Zeit um 1500 hatte Stettin als wichtige, später alleinige Residenzstadt der pommerschen Herzöge Greifswald in seiner Bedeutung als Handelsstadt überholt. Im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts war Stettin bereits drei- bis viermal so groß wie Greifswald.

Dem pommerschen Generalsuperintendenten Friedrich Ludwig Engelken wurde 1826 der Titel „Bischof“ verliehen. Auch sein Nachfolger Georg Carl Benjamin Ritschl trug diesen Titel. Er war an die Person gebunden und fand keinen rechtlichen Niederschlag. Die späteren Generalsuperintendenten führten diesen Titel nicht.

Im Jahr 1923 wurde die pommersche Provinzialkirche – in Erinnerung an die Situation, die vor 1824 bestand – in einen Ost- und einen Westsprengel aufgliedert. Zum Westsprengel gehörte der Regierungsbezirk Stralsund und die westlichen Teile des Regierungsbezirkes Stettin. Beide Generalsuperintendenten hatten ihren Sitz in Stettin und blieben der Schloßkirche zugeordnet. Greifswald als früherer Sitz des vorpommerschen Generalsuperintendenten kam bei diesen Überlegungen überhaupt nicht ins Blickfeld.<sup>48</sup> Das Gützkower Plebanat wurde dabei dem Generalsuperintendenten für den Westsprengel zugewiesen. Bis zum Rücktritt der beiden Generalsuperintendenten 1932 führte der des Westsprengels zugleich offiziell den Titel „Pleban von Gützkow“. Der letzte Viceplan in Gützkow wurde 1931 eingeführt. Dieser Titel erlosch erst im Zusammenhang mit der Neukonstituierung der pommerschen Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg.

Die Verknüpfung der theologischen Fakultät in Greifswald mit der Provinzialkirche wurde inzwischen nicht mehr über einen Bezug zur Greifswalder Nikolaikirche verwirklicht. Sie fand in den sich im 19. Jahrhundert in Preußen an die Vorstellungen parlamentarischer Systeme anlehenden Ausgestaltung der Kirchenordnung einen neuen Ausdruck. Verfassungsgemäß wurde ein Mitglied der theologischen Fakultät in die Provinzialsynode entsandt.<sup>49</sup>

In den innerkirchlichen Auseinandersetzungen Anfang der 30er Jahre traten die beiden pommerschen Generalsuperintendenten zurück. Durch die Stimmenmehrheit der „Deutschen Christen“ wurde ein neuer Präses für die Provinzialkirche gewählt, der dann die Ernennung zum „Bischof von Kammin“ erhielt. Dieser Titel sollte dem in die Kirche hineingetragenen „Führerprinzip“ Glanz verleihen. In diesem Rahmen war es ein Mißbrauch der Geschichte und des Titels. Diesem neuen Bischof wurde ein Propst zugeordnet. Beide fanden nur geteilte Anerkennung. Die geistliche Leitung in den beiden Sprengeln wurde, nachdem ein um Vermittlung berühmter Provinzialkirchenausschuß 1937 seine Tätigkeit eingestellt hatte, von zwei dazu bestimmten Konsistorialräten wahrgenommen. Sie gehörten zu jenen Kräften, die einen Ausgleich anstrebten und sich für die kirchlichen Belange einsetzten, wurden jedoch von der „Bekennenden Kirche“ nicht anerkannt.<sup>50</sup>

### Die Nikolaikirche als Bischofskirche

Am Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die pommerische Provinzialkirche unmittelbar in den Zusammenbruch des Deutschen Reiches hineingerissen. Die endgültige Auflösung des preußischen Staates führte auf Grund unterschwelliger kirchlicher Auseinandersetzungen auch zur Auflösung der preußischen Landeskirche, obgleich sie verfassungsrechtlich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts vom preußischen Staat getrennt war. Die Kirche der altpreußischen Union konstituierte sich neu in der Form einer Bundeskirche, als Evangelische Kirche der Union. Im Rahmen dieser Union kam es dann auch zur Neukonstituierung der pommerischen Provinzialkirche als selbständige Landeskirche. Sie hat dabei den im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstandenen neuen Grenzen Rechnung zu tragen. Die Konstituierung der neuen Landeskirche geschah deshalb im vorpommerschen Bereich, im wesentlichen jenes Gebiet, das früher als Herzogtum Pommern-Wolgast den Bereich der Generalsuperintendentur Greifswald bildete.

Am Ende des Krieges waren die zentralen kirchlichen Behörden der Provinzialkirche nicht mehr arbeitsfähig. Greifswald als unzerstört gebliebene, im vorpommerschen Gebiet zentral gelegene Stadt bot sich zum Aufbau eines neuen Konsistoriums an. Der Greifswalder Stadtsuperintendent, der sich während des Kirchenkampfes für die Wahrung der Kirche und ihrer legitimen Aufgaben in Pommern eingesetzt hatte,<sup>51</sup> wurde auf der ersten Tagung der in Greifswald zusammengetretenen, neu gebildeten Provinzialsynode zum Generalsuperintendenten berufen. Ihm wurde die Amtsbezeichnung „Bischof“ beigelegt. Das fand 1950 in der Kirchenordnung der neuen Landeskirche seinen Niederschlag. Die Nikolaikirche wurde die Predigt-

kirche des „Bischofs zu Greifswald“. Im Laufe der Zeit bürgerte sich deshalb – nicht zuletzt auch auf Grund der Erinnerungen an die vormalige Bedeutung der Kirche als Kollegiatkirche – die Bezeichnung „Dom St. Nikolai“ ein.

Im Rahmen der Neukonstituierung der Landeskirche war Greifswald – und auch der Nikolaikirche – erneut eine zentrale Bedeutung innerhalb des Gebietes der neuen Landeskirche zugewachsen. Das fand seinen Niederschlag als der Name der Stadt Greifswald in den offiziellen Namen der Landeskirche einging. Die verfassungsrechtliche Verbindung der theologischen Fakultät mit der Landeskirche wurde bestätigt. Die Fakultät entsendet ein Mitglied in die Landessynode.<sup>52</sup>

Neben der Stellung des Doms St. Nikolai als Bischofskirche wuchs ihm im Rahmen der kirchenmusikalischen Arbeit durch die weit über Greifswald hinaus bekannt gewordenen „Bachwochen“ eine allgemein gewürdigte, kulturelle Bedeutung zu. Daneben tritt sein bau- und kunstgeschichtlicher Rang im Zusammenhang mit der Altstadtsanierung nachdrücklicher als in den Jahrzehnten zuvor ins allgemeine Bewußtsein. Die zur Zeit laufenden Renovierungen des Doms tragen allen diesen Bedeutungsfaktoren Rechnung.

Trotz allem ist der Dom St. Nikolai weiterhin, wie die anderen Kirchen der Stadt, eine Pfarrkirche. Die pfarrkirchliche Funktion ist das bestimmende Moment seit der Gründung der Kirche vor siebeneinhalb Jahrhunderten geblieben. Die Nikolaikirche hat jedoch wiederholt an sie herangetragene besondere Aufgaben übernommen. Sie versucht auch heute, ihren besonderen Aufgaben gerecht zu werden, ohne dabei ihre ursprüngliche Funktion aufzugeben.

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. hierzu Joachim Wächter: Entstehung der mittelalterlichen Greifswalder Pfarrkirchen. In: Festschrift zu den 700-Jahrfeiern der Greifswalder Kirchen, 1980, S. 19–35
- 2 Text und Übersetzung der Urkunde und deren Abbildung ebenda S. 11–16
- 3 PUB 1694
- 4 für 1296 PUB 1786
- 5 Heyden: Ev. Geistl. S. 19 ff – Derselbe: Pommersche Geistliche vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. In: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V, Heft 11 (1965)
- 6 Vgl. hierzu Norbert Buske: Die Nikolaikirche in Gützkow – eine kurze Darstellung der Kirchengeschichte des Gebietes um Greifswald. In: Festschrift zu den 700 Jahrfeiern der Greifswalder Kirchen, 1980, S. 79–114
- 7 Heyden: Ev. Geistl. S. 78 – Vgl. hierzu und zu Folgendem vor allem Woltersdorf
- 8 Zur Entwicklung der Archidiakonate in Pommern s. Heyden: KG I, 88 ff – Ferner Walter Hübner: Bemerkungen zu den Archidiakonaten des Bistum Kammin. In: Bl. f. Kg. P's Heft 10 (1932) S. 38–56
- 9 Verschiedentlich wird in der 2. H. des 14. Jh. von „ecclesia parochialis St. Nicolai prepositura ruralis nuncupata“ oder ähnlich gesprochen. Woltersdorf S. 23
- 10 Zu den Kamminer Offizialen s. Hellmuth Heyden: Von den bischöflichen Beamten in Pommern. In: Bl. f. Kg. P's Heft 19 (1939) S. 24–38

11 Ebenda S. 35

12 So 1367 Konrad Borke und 1386 Eberhard von Wampen, Woltersdorf S. 20

13 Ebenda

14 Ebenda S. 22

15 Zu diesem ganzen Absatz s. Petersohn

16 S. 694, Anm. 31

17 S. 695

18 Obgleich es 1420/21 noch nicht zur Errichtung eines Kollegiatstifts gekommen war, gingen die Bemühungen um eine feierliche Gottesdienstgestaltung an der Nikolaikirche weiter. Die an der Nikolaikirche bestehende Bruderschaft der heiligen Maria Magdalena nahm sich dieser Aufgabe besonders an. Wiederholt ermunterten auch die Kamminer Bischöfe, durch die Gewährung eines vierzigstägigen Ablasses – so in den Jahren 1425 und 1450 – diese Einrichtungen durch Spenden zu unterstützen. Woltersdorf S. 32

19 Woltersdorf S. 22

20 Hans Georg Thümmel: Die Baugeschichte der Nikolaikirche zu Greifswald. In: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch Bd. 10 (1972/73) S. 253–274

21 Wolgast, Usedom, Wollin, Kammin, Plathe, Regenwalde, Greifenberg, Treptow a. d. Rega, Kolberg, Körlin und Rublitz; nach der Karte „Mittelalterliche Kolonisation Pommerns“ bearbeitet von Holsten. In: Wirtschafts- und verkehrsgeographischer Atlas von Pommern, 1934

- 22 Verheiratet waren die Juristen: Arnold Segeberg (1479–83) und Vincentius von Ravenna (1502–3), ferner der Artist Borchard Bekemann (seit ca. 1500). Woltersdorf S. 36, Anm. 39 nach Pyl
- 23 Vgl. hierzu die kurze anschauliche Zusammenstellung von Adolf Hofmeister: Die geschichtliche Stellung der Universität Greifswald. In: Greifswalder Universitätsreden 32 (1932) S. 7
- 24 Petersohn S. 696
- 25 Woltersdorf S. 30
- 26 Woltersdorf S. 38
- 27 Woltersdorf S. 36
- 28 Woltersdorf beschreibt sie nach Kosegarten II, Nr. 34 und Plathen folgendermaßen: Die Ernennung geschah in der Weise, daß der betreffende Kandidat von dem Patron der erledigten Kanonikatspräbende, ganz gleich, ob der Universität das Nominationsrecht für dieselbe zustand oder nicht, dem Präpositus in Greifswald und durch diesen dem Dekan des Kamminer Domkapitels präsentiert wurde; nachdem er dann im Kamminer Dom persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in die Hand des dortigen Dekans den Eid der Treue gegen den Bischof und das Kamminer Domstift abgelegt, erhielt er von dem Bischof, an den er ebenso wie an die bischöfliche Kanzlei eine Gebühr zu entrichten hatte, die Institution, und wurde endlich von dem Dekan des Greifswalder Kapitels feierlich in das Kanonikat eingeführt. S. 3
- 29 Petersohn S. 694, Anm. 31
- 30 Woltersdorf S. 37
- 31 Woltersdorf S. 39
- 32 Von diesem Präbenden wurden 8 mit dem Marienstift verbundenen Stettiner Gymnasium 1680 zugeschlagen. Dähnert II, 703
- 33 Augustin Balthasar: Historische Nachricht von denen Landesgesetzen im Herzogtum Pommern, Greifswald 1740
- 34 Heyden: Ev. Geistl. S. 81
- 35 Dähnert II, 256, 272
- 36 Die Generalsuperintendenten wurde 1571 ausdrücklich verpflichtet, am Ort der Universität zu residieren. Dähnert II, 828
- 37 Heyden: Ev. Geistl. S. 131
- 38 Dähnert Sup. II, 11 ff
- 39 Hellmuth Heyden: Die Evangelischen Geistlichen des ehemaligen Regierungsbezirkes Stralsund, Die Synoden Wolgast, Stralsund, Loitz 1964, S. 3
- 40 Heyden: Ev. Geistl. S. 1
- 41 Dähnert II, 703, 948
- 42 Dähnert I, 907
- 43 Dähnert II, 940
- 34 Dähnert II, 926/929
- 45 Dähnert II, 829
- 46 Dähnert Sup. II, 58
- 47 Hans Moderow: Die Evangelischen Geistlichen Pommers 1901, I, 444
- 48 Die Landeshauptstadt Stettin war inzwischen etwa zehnmal so groß wie Greifswald.
- 49 Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom Sept. 1922, Art. 86 u. 89 – Entsprechendes galt für die Generalsynode, Art. 117 u. 119 – Auch auf anderen Gebieten gewannen alte Verbindungen neue Formen. So z. B. bei der Beschäftigung mit der Territorialkirchengeschichte. Dazu: Norbert Buske: Zur Geschichte und zu den Ausgaben der Territorialkirchengeschichtsforschung im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Greifswald. In: Territorialkirchengeschichte, Greifswald 1984, S. 6–30
- 50 Heyden: KG II, 237 ff
- 51 Er war unter anderem Vorsitzender des Provinzialkirchenausschusses gewesen. Ebenda
- 52 Kirchenordnung von Juni 1950, Art. 128 – Auch die anderen, in Anm. 49 genannten Verbindungen blieben bestehen und wurden ausgebaut.

#### Literatur

- Augustin Balthasar: Jus ecclesiasticum pastorale, 1760/63
- Diedrich Hermann Biederstedt: Zur Geschichte der Nikolai-kirche zu Greifswald. In: Beyträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Neuvorpommern, IV. Teil 1819, S. 1–24
- Johann Carl Dähnert: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden . . . , Stralsund 1765 ff
- Hellmuth Heyden: Die Evangelischen Geistlichen des ehemaligen Regierungsbezirkes Stralsund, Die Synoden Greifswald-Land und Greifswald-Stadt, 1964
- Hellmuth Heyden: Kirchengeschichte Pommerns, 1957
- Joh. Gottfr. Ludw. Kosegarten: Geschichte der Universität Greifswald, 1857
- Franz Hermann Lengerich: Das Bischofsjubiläum in Stettin, 1852
- Jürgen Petersohn: Papst Martin V. und die Versuche zur Errichtung eines Kollegiatstifts in Greifswald (1420/21). In: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Ariv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg. II. Teil: Pontificia Universitas Gregoriana Miscellanea Historiae Pontificiae. Bd. 46 (1979) S. 387–700
- Jo. Phil. Palthen: Historia ecclesiae collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis. In: Jac. Henr. Balthasar: Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften II, 1725, S. 826. 860
- Theodor Pyl: Geschichte der Greifswalder Kirchen I, 1885
- Th. Woltersdorf: Die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen im Mittelalter, 1888